

**XIX. GP-NR**  
**Nr.** 143 -IA  
**Pos.** 24. Jan. 1995

**A n t r a g**

der Abgeordneten Dr. Nowotny  
.....

und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz  
1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom....., mit dem  
das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 216/1981, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 962/1993 wird wie folgt geändert.

**1. § 1 Abs.1 lautet:**

**"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1999 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen**

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder**
- b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen einer Förderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. 215/1981, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und für die ein Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder**
- c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die die Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost-West-Fonds eine Garantie im Rahmen des Garantiesgesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder**
- d) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,**

**dient."**

In formeller Hinsicht wird beantragt, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

## BEGRÜNDUNG DES ANTRAGES

§ 1 (1) lit. b) soll die Finanzierung von Exporten ermöglichen, die der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen und zwar auch dann, wenn beispielsweise ein privater Exportkreditversicherer die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Exportgeschäftes übernommen hat.

Es wird dadurch sichergestellt, daß auch nach dem unter anderem EU bedingten Rückzug des Staates aus dem Kreditversicherungsgeschäft im Bereich der marktfähigen Risiken die Finanzierung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens weiterhin der Exportwirtschaft zur Verfügung steht. Durch diese Maßnahme würden z.B. Verträge, die bei den privaten Kreditversicherern ÖKV und Prisma unter Deckung genommen werden, zusätzlich und direkt finanzierungsfähig.

Bei Zugehörigkeit zur EU darf keine Unterscheidung mehr zwischen inländischen und in der EU beheimateten Kreditversicherern erfolgen, dies würde als Diskriminierung angesehen werden. Durch den direkten Zugang zur Finanzierung im Rahmen des AFFG wird ferner dem in der EU vorherrschenden Grundsatz der Nichtdiskriminierung von privaten Kreditversicherern gegenüber staatlichen Kreditversicherern, in concreto gegenüber der OeKB-AG als Bevollmächtigte des Bundes, Rechnung getragen.

Da durch das Hausbankenprinzip die Banken diejenigen sind, die die Kontrollbankfinanzierung in Anspruch nehmen, tritt keine wesentliche Änderung im Risikogehalt der Kontrollbankfinanzierung ein.